

BL_GERICHTE 810 06 175 vom 13. Juni 2007

BL Gerichte, 2007-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_06_175

FR: BL_GERICHTE 810 06 175 du 13 juin 2007

IT: BL_GERICHTE 810 06 175 del 13 giugno 2007

Regeste

Schaffung von Reservezonen i.S.v. § 19 Abs. 1 lit. f RBG

Erwägungen

E. 6

In Zusammenfassung der vorstehenden Erwägungen kann zunächst festgehalten werden, dass sich die mit der vorliegend strittigen Mutation des Zonenplanes Siedlung/Landschaft verbundene Zuweisung des bislang zur Bauzone gehörenden Gebietes "Blözen" zu einer Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung auf Art. 18 Abs. 2 RPG sowie § 19 Abs. 1 lit. f RBG und somit auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt. Die damit verbundene Redimensionierung der Bauzone und Verknappung der Baulandreserven erfolgt im Weiteren in Beachtung der bundesrechtlichen, im Sinne von Maximalvorgaben statuierten Bemessungsgrundsätze und basiert überdies auf einem, anlässlich der Abstimmung über die Volksinitiative "Blözen nicht überbauen" am 13. Juni 2004 unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten öffentlichen Interesse an einer temporären Siedlungsbegrenzung, welches die privaten Interessen der Grundeigentümerschaft am Belassen ihrer Parzellen im Baugebiet zu überwiegen vermag. Dementsprechend hat die Einwohnergemeinde das ihr zustehende Planungsermessen mit den vorliegend strittigen Planmutationen in zulässiger Weise ausgeübt. An dieser Stelle ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass mit der Zuweisung des Gebietes "Blözen" zu einer Reservezone sehr wohl auch den Interessen der Beschwerdeführenden Rechnung getragen wird. Sollte die Einwohnergemeinde nämlich innerhalb des Planungshorizontes, aufgrund geänderter Anschauungen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung von Pratteln, eine Erweiterung des Baugebietes in Betracht ziehen, wird dem Gebiet "Blözen" insofern eine gewisse Priorität zukommen, als die Planungsbehörden es bei der Auswahl der neu der Bauzone zuzuweisenden Landflächen nicht grundlos werden ausser Acht lassen können (vgl. dazu KGE VV i.S. W.W. vom 13. August 2003 [810 02 455] E. 4c am Ende). Schliesslich kann vorliegend auch nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Verhaltens kommunaler oder kantonaler Behörden ein schützenswertes Vertrauen der Beschwerdeführenden am Belassen des Gebietes "Blözen" in der Bauzone begründet wurde. Es ist zwar unbestritten, dass der Gemeinderat im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes "Blözen" mit der Grundeigentümerschaft auf eine vorbehaltlose Erschliessung und Bebauung des fraglichen Gebietes hinarbeitete. Letztendlich musste aber allen Beteiligten klar sein, dass die Zuständigkeit für den Beschluss über die entsprechenden Zonenplanmutationen beim Einwohnerrat liegt, sodass die Beschwerdeführenden aus den Bemühungen des Gemeinderates nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Der Regierungsrat hat die vom Einwohnerrat am 27. Juni 2005 beschlossenen Planungsmassnahmen somit zu Recht genehmigt, weshalb die Beschwerde vom 23. Mai 2006, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen ist.

E. 7

(Kosten) KGE VV vom 13.06.2007 i.S. BLU Blözen et cons. (810 06 175)/SOA

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.